

Wie werde ich Werker / Werkerin in der Landwirtschaft?



**Graphik mit Hilfe von KI generiert (Microsoft Copilot)*

Eine Version zum Ausdrucken (ohne farbige Illustrationen finden Sie hier:

Inhalt

Rechtliche Grundlagen	2
1. Werker oder zur Werkerin in der Landwirtschaft: Ein Beruf mit vielen Aufgaben	3
1.1. Für wen ist die Ausbildung geeignet?	3
2. Unterschiedliche Ausbildungswege - ein Überblick	4
3. Ausbildungsinhalte und Berufsschulbesuch	5
3.1. Ausbildungsinhalte	5
3.2. Berufsschulbesuch	5
4. Die Prüfungen	6
4.1. Die Zwischenprüfung	6
4.2. Die Abschlussprüfung	6
Voraussetzungen für die Prüfungszulassung	6
Ablauf der Prüfung:	7
Schriftliche Abschlussprüfung	7
Betriebliche Abschlussprüfung (praktisch/mündlich)	7
Gewichtung der Prüfungsleistungen	7
Bestehensregelung	7
Wiederholungsprüfung	7
5. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten	7
6. Informationen für Ausbilder	8
6.1. Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb	8
6.2. Anforderungen an Auszubildende	8
6.3. Abschluss des Ausbildungsvertrages	8
6.4. Das Berichtsheft	8

Rechtliche Grundlagen

Die §§ 64, 65 und 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) regeln grundsätzlich die Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention wird im § 64 grundsätzlich festgestellt, dass Menschen mit Behinderung in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen. Der besonderen Situation muss in der Prüfungsordnung Rechnung getragen werden (§ 65 BBiG). Sollte aufgrund der Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommen, werden Regelungen aus den anerkannten Ausbildungsberufen entwickelt (§ 66 BBiG).

1. Werker oder zur Werkerin in der Landwirtschaft: Ein Beruf mit vielen Aufgaben

Die Landwirtschaft ist ein vielseitiges Berufsfeld. Auf einem landwirtschaftlichen Betrieb geht es nicht nur um Tiere, Pflanzen und Maschinen. Auch Planung, Dokumentation, Umweltschutz und wirtschaftliche Entscheidungen spielen eine wichtige Rolle.

Die Landwirtschaft bietet vielfältige berufliche Möglichkeiten. Eine davon ist der Beruf **Werkerin bzw. Werker in der Landwirtschaft**. Dabei handelt es sich um einen Ausbildungsberuf für Menschen mit Beeinträchtigungen, der auf Grundlage von **§ 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)** geregelt ist. Die Ausbildung eröffnet Jugendlichen und Erwachsenen den Einstieg in die praktische Landwirtschaft und schafft zugleich die Grundlage für eine dauerhafte berufliche Teilhabe.

1.1. Für wen ist die Ausbildung geeignet?

Die Ausbildung zum Werker oder zur Werkerin in der Landwirtschaft richtet sich an junge Menschen mit Unterstützungsbedarf.

	Voraussetzung ist, dass festgestellt wurde, dass die Ausbildung zum Landwirt oder zur Landwirtin aufgrund einer Behinderung oder einer Lernbeeinträchtigung derzeit nicht der passende Ausbildungsweg ist. Dazu erfolgt vor dem Eintritt in das Berufsleben eine Eignungsuntersuchung durch die regional zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit , die eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.
	Die Ausbildung eignet sich besonders für Menschen, die gerne praktisch arbeiten und Aufgaben am besten durch Ausprobieren, Üben und Mitmachen lernen. Wenn Sie Freude daran haben, mit Tieren, Pflanzen, Maschinen und moderner Technik umzugehen, bietet Ihnen die Ausbildung einen guten Einstieg in das Berufsfeld Landwirtschaft.
	Wichtig ist zudem eine gute Beobachtungsgabe , damit die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und Pflanzen überwacht werden können.
	Die Auszubildenden in der Landwirtschaft sollten die gesundheitlichen Voraussetzungen mitbringen, die für die Ausbildung nötig sind. Durch die vermehrte Technisierung spielt Körperkraft heute keine so entscheidende Rolle, allerdings ist ein gewisses Maß an Ausdauer und körperlicher Leistungsfähigkeit für die Berufsausübung erforderlich.
	Als nachteilig können u.a. vorhandene Schädigungen der Wirbelsäule, starke Sehschwächen und in zunehmendem Maße Allergien angesehen werden.
	Hilfestellung für die Beurteilung der Eignung für den Beruf können ärztliche Gutachten geben. Bei Jugendlichen sind entsprechende Voruntersuchungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz zwingend vorgeschrieben.
	Der Erwerb eines Schlepperführerschein (Klasse L bzw. T) ist keine Voraussetzung für die Ausbildung, für den Einsatz in der Praxis aber von Vorteil. Ohne entsprechende Fahrerlaubnis können eine Reihe von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden.

Die Werker Ausbildung ermöglicht einen anerkannten Berufsabschluss und vermittelt die Fähigkeiten, die für die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb benötigt werden.

Die konkreten Ausbildungsmöglichkeiten können je nach Region unterschiedlich sein. Dies betrifft insbesondere die zuständige Berufsschule, mögliche Ausbildungsbetriebe sowie begleitende Unterstützungsangebote.

Auskunft über die Angebote vor Ort erhalten Sie bei der Ausbildungsberatung Ihrer zuständigen Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer.

2. Unterschiedliche Ausbildungswege - ein Überblick

Die Ausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen erfordert eine besondere Befähigung von Ausbilderinnen und Ausbildern. Zusätzlich zu persönlicher und berufsspezifischer fachlicher Eignung und mehrjähriger Erfahrung mit Auszubildenden wird eine behindertenspezifische Qualifizierung, die sogenannte rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation (ReZA) benötigt, um die speziellen Bedürfnisse behinderter Menschen zu gewährleisten. Diese ReZA müssen Ausbilder und Ausbilderinnen vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses für die Anerkennung nachweisen. Kurse werden von verschiedenen Anbietern angeboten und man erhält eine Bescheinigung. Der Umfang der Maßnahme ist in der Tabelle je nach Ausbildungsmodell dargestellt.

In Niedersachsen findet die Ausbildung zum Werker/zur Werkerin in der Landwirtschaft je nach regionalen Voraussetzungen und individuellen Bedürfnissen der Auszubildenden in drei Modellen statt:

	Integratives Modell	Kooperatives Modell	Betriebliches Modell
Wer sind die Vertragspartner?	Auszubildender und Bildungsträger oder Bildungswerk	Auszubildender und Bildungsträger	Auszubildender und Ausbildungsbetrieb Der Ausbildungsbetrieb benötigt weitere sozialpädagogische Unterstützung z.B. durch die Berufsschule oder externe Betreuungskräfte.
Wo findet die praktische Ausbildung statt?	Im Bildungswerk und bei einem Praktikum auf einem Ausbildungsbetrieb: mindestens 4 Monate pro Ausbildungsjahr	Die praktische Ausbildung findet auf landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben als Kooperationspartner statt. Die Betriebe müssen für die Ausbildung zum Beruf Werker/Werkerin in der Landwirtschaft anerkannt sein. Es wird ein Kooperationsvertrag geschlossen.	Auf dem Ausbildungsbetrieb. Der Betrieb bezahlt eine Ausbildungsvergütung. Diese wird von der Agentur für Arbeit finanziell unterstützt.
Welche Voraussetzungen müssen die Ausbilder erfüllen?	Bildungsträger/-werk muss über seine Mitarbeitenden „große“ ReZA nachweisen (320 h). Für landwirtschaftliche Ausbilder auf den Praktikumsbetrieben ist eine ReZA (80 h) empfohlen, aber nicht zwingend erforderlich. Die Ausbildungsmaßnahme muss bei der LWK für jeden neuen Azubi-Jahrgang genehmigt werden.	Sozialpädagogische Betreuungskräfte des Bildungsträgers müssen „große“ ReZA nachweisen (320 h). Anforderung an landwirtschaftliche Ausbilder: 1. Anerkennung als Ausbilder für den Beruf Landwirt/in und mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung. 2. mind. 80 h Nachweis über ReZA. Die Ausbildungsmaßnahme muss bei der LWK für jeden neuen Azubi-Jahrgang genehmigt werden.	Anforderung an Ausbilder: 1. Anerkennung als Ausbilder für den Beruf Landwirt/in und mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung. 2. mind. 80 h Nachweis über ReZA notwendig. Der Ausbildungsbetrieb benötigt weitere sozialpädagogische Unterstützung z.B. durch die Berufsschule oder externe Betreuungskräfte.
Wie viele Auszubildende	Je nach Art und Schwere der Behinderung maximal 8	Je nach Art und Schwere der Behinderung maximal 8	Je nach Art und Schwere der Behinderung maximal 2

Kommentiert [AB1]: Könnte man das vielleicht ergänzen/überarbeiten, so dass es für die angehenden Azubis/deren Eltern/Betreuer etwas einfacher wird, sich für ein Modell zu entscheiden, oder eine Hilfestellung zu geben, welches Modell am besten passen könnte?

werden maximal beschäftigt?	Auszubildende pro Ausbilder des Bildungsträgers.	Auszubildende pro Betreuungskraft des Bildungsträgers; maximal 2 Auszubildende pro Ausbilder auf dem landwirtschaftlichen Kooperationsbetrieb.	Auszubildende pro Ausbilder.
------------------------------------	--	--	------------------------------

3. Ausbildungsinhalte und Berufsschulbesuch

3.1. Ausbildungsinhalte



Die Ausbildung dauert in der Regel **drei Jahre**.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden, sind im **Ausbildungsberufsbild** zusammengefasst.

Es handelt sich dabei u.a. um folgende Themenschwerpunkte:

1. Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
3. Pflanzenproduktion
4. Tierproduktion
5. Überblick über betriebliche Ergebnisse

Abbildung 1: Graphik mit Hilfe von KI generiert (Microsoft Copilot)

Diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden im **Ausbildungsrahmenplan** näher beschrieben und den einzelnen Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet. Die Ausbildung erfolgt beispielhaft in **jeweils mindestens zwei Betriebszweigen der Pflanzen- und der Tierproduktion**. Es wird empfohlen, einen Ausbildungsbetrieb für die gesamte Ausbildungszeit beizubehalten.

3.2. Berufsschulbesuch

Alle Auszubildenden in Niedersachsen müssen die Berufsschule besuchen. Dies gilt auch für diejenigen Auszubildenden, die ihre zwölfjährige Schulpflicht z.B. durch Besuch der allgemeinbildenden Schule bereits abgeleistet haben. Der Berufsschulbesuch erfolgt meistens ausbildungs-
begleitend an einem Tag pro Woche
Zusätzlich findet häufig an einem Tag in der Woche Förderunterricht statt.
Berufsschulklassen für Werker*innen gibt es in:

Landkreis	Stadt
Aurich	Aurich
Emsland	Lingen
Rotenburg-Wümme	Rotenburg
Stade	Stade
Diepholz	Sulingen
Osnabrück	Osnabrück
Lüneburg	Lüneburg

Wenn keine Klassen für Werker/innen vorhanden sind, findet der Unterricht ggf. zusammen mit den Landwirtinnen und Landwirten statt.

4. Die Prüfungen

Die Ausbildung zur Werkerin bzw. zum Werker in der Landwirtschaft wird durch eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung begleitet. Beide Prüfungen dienen dazu, die in Betrieb und Berufsschule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen.

Die **Zwischenprüfung** findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Sie gibt Auszubildenden, Ausbildern und Lehrkräften eine Rückmeldung über den bisherigen Ausbildungsstand und zeigt auf, in welchen Bereichen noch weiterer Unterstützungs- oder Übungsbedarf besteht. Darüber hinaus bietet sie den Auszubildenden die Möglichkeit, den Ablauf einer Prüfung kennenzulernen und sich mit der Prüfungssituation vertraut zu machen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen können genutzt werden, um die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung gezielt zu gestalten und gegebenenfalls vereinbarte Unterstützungsmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche zu überprüfen und an die individuellen Bedürfnisse anzupassen. Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Mit Bestehen der **Abschlussprüfung** endet das Ausbildungsverhältnis. In ihr weisen die Auszubildenden nach, dass sie die erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeiten für die Arbeit in der Pflanzen- und Tierproduktion erworben haben. Nach erfolgreichem Bestehen erhalten sie den Berufsabschluss „Werkerin in der Landwirtschaft“ bzw. „Werker in der Landwirtschaft“.



Abbildung 2: Graphik mit Hilfe von KI generiert (Microsoft Copilot)

4.1. Die Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird schriftlich und betrieblich durchgeführt.

In der **schriftlichen Prüfung**, die 90 Minuten dauert, sind praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
5. Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten

Die **betriebliche Prüfung** findet praktisch und mündlich im Zusammenhang statt. Die Aufgaben erstrecken sich auf die Bereiche Pflanzen- und Tierproduktion (max. vier Stunden insgesamt). Hierzu ist in jedem Bereich eine Aufgabe mit anschließendem Prüfungsgespräch durchzuführen.

4.2. Die Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die erfolgreichen Prüflinge erhalten den Berufsabschluss „Werker/Werkerin in der Landwirtschaft“.

Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

- Der Bewerber muss fristgerecht zur Prüfung angemeldet worden sein.
- Die Ausbildungszeit muss zurückgelegt sein.
- Der Ausbildungsvertrag bzw. die Ausbildungsverträge müssen bei der zuständigen Stelle eingetragen sein.
- Der Auszubildende muss die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Das Berichtsheft muss ordnungsgemäß geführt worden sein.

6. Informationen für Ausbilder

6.1. Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

Die Ausbildung erfolgt in besonders dafür anerkannten Ausbildungsstätten. Dabei kann es sich um landwirtschaftliche Betriebe (betriebliche Ausbildungsstätten) oder um Berufsbildungswerke oder vergleichbare Einrichtungen (außerbetriebliche Ausbildungsstätten) handeln. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zuständig für die Betreuung und Überwachung der Ausbildung.

Die Ausbildungsstätte muss hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung behinderter Menschen gerecht werden.

Es ist eine sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten; je nach Art und Schwere der Behinderung sind ggf. zusätzliche fachliche Betreuungskräfte (Ärzte, Psychologen, etc.) hinzuzuziehen.

6.2. Anforderungen an Auszubildende

Die Ausbilder und Ausbilderinnen müssen:

- die persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin,
- eine mehrjährige Ausbildertätigkeit im Beruf Landwirt/in
- sowie behindertenspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (genannt ReZA, SpZ)

nachweisen und von der zuständigen Stelle für die Ausbildung nach der Ausbildungsregelung anerkannt sein.

6.3. Abschluss des Ausbildungsvertrages

Vor Beginn der Ausbildung ist mit dem Bildungsträger oder dem direkten Ausbildungsbetrieb ein Berufsausbildungsvertrag und ggf. Kooperationsvertrag abzuschließen. Hierin werden Dauer der Probezeit, Wochenarbeitszeit, Urlaubsanspruch, Vergütung usw. näher geregelt. Im Ausbildungsvertrag sind auch die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis festgelegt. Der Vertrag muss umgehend nach Ausbildungsbeginn mit den erforderlichen Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung vorgelegt werden.

Was muss eingereicht werden?

- **Ausbildungsvertrag** (mit Angabe der gewählten Betriebszweige)
- **Nachweis über die Eignung für eine Ausbildung nach § 66 BBiG von der Bundesagentur für Arbeit**
- *Bei Ausbildungsplatzwechsel, sofern die vorherige Ausbildung außerhalb Niedersachsens stattgefunden hat: Kopie des Ausbildungsvertrags außerhalb Niedersachsens*
- *Bei Auszubildenden unter 18 Jahren:*
Ärztliches Untersuchungszeugnis gem. Jugendarbeitsschutzgesetz (max. 14 Monate alt)

Zusätzlich ist zu Ausbildungsbeginn zwischen den Vertragsparteien ein individueller **Ausbildungsplan** zu erstellen, der eine systematische Ausbildung ermöglichen und den Ausbildungsfortschritt transparent machen soll (Ablage im Berichtsheft).

6.4. Das Berichtsheft

Auszubildende haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) in der vorgeschriebenen Form zu führen. Die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Das Berichtsheft kann direkt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen über den Ausbildungsberater bestellt werden.

Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig, mindestens jedoch monatlich durchzusehen und dies schriftlich zu vermerken.